



Jahrgang	2005	Verkündungsblatt
Nummer	22	Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am	04. August 2005	

Inhalt	Seite
a) Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an der Fachhochschule Bielefeld vom 14.07.2005	95-96
b) Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an der Fachhochschule Bielefeld vom 14.07.2005	97-98

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzender der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 14.07.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe der Fachhochschule Bielefeld vom 20. August 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- 2003, Nr. 20, S. 97-105) in der Fassung der Änderungen vom 15.03.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2004, Nr. 14, S. 56) und vom 30.09.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2004, Nr. 44, S. 145) wird wie folgt geändert:

Der § 15 wird um den Absatz 6 („In Performanzprüfungen und Unterrichtsproben kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.“) ergänzt.

Der § 18 wird um den Absatz 5 („Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“) ergänzt.

In § 21 werden die Absätze 1, 2 und 7 wie folgt geändert:

Abs. 1 („Die Modulprüfung im Praxissemester gem. § 28 Abs. 6 besteht aus zwei Teilprüfungen, die im Praxissemester abzulegen sind. Die Note der Modulprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten dieser beiden Unterrichtsproben.“) wird geändert in: „Die Modulprüfung im Praxissemester gem. § 27 Abs. 6 besteht aus **einer** Prüfung, die im Praxissemester abzulegen ist.“

Abs. 2 („In der Unterrichtsprobe sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.“) wird geändert in: „In der Unterrichtsprobe sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in **Ausbildungseinrichtungen** selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.“

Abs. 7 („Die Bestimmungen in §§ 10, 11 Abs. 2 und 4, 13 Abs. 6 und 14-17 sind für jede Teilprüfung anzuwenden.“) wird geändert in: „Die Bestimmungen in §§ 10, 11 Abs. 2 und 4, 13 Abs. 6 und 14-17 sind auf **die Prüfung** anzuwenden.“

In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird die bisherige Fassung („Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorprüfung bestanden hat.“) geändert in: Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert, das **Modul Fachdidaktik I erfolgreich abgeschlossen** und die Diplomvorprüfung bestanden hat.“

In § 27 werden die Absätze 6, 7a) und b) wie folgt geändert:

Abs. 6 („Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsproben gem. § 21 als Teile der Modulprüfung abzulegen.“) wird geändert in: „Während des Praxissemesters **ist** von der/dem Studierenden **eine** Unterrichtsprobe gem. § 21 als der Teil der Modulprüfung abzulegen.“

Abs. 7 („Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn

a) nach seiner Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen, und

b) die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsprüben) gem. § 21 Abs. 1 erfolgreich abgelegt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 20 Credits gem. § 5 Abs. 3 und 4 vergeben.“)

wird geändert in: „Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn

a) nach **erfolgter** Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der **Ausbildungseinrichtung** ist dabei zu berücksichtigen, und

b) die/der Studierende die **Prüfung (eine Unterrichtsprüfung)** gem. § 21 Abs. 1 erfolgreich abgelegt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 20 Credits gem. § 5 Abs. 3 und 4 vergeben.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 04.05.2005.

Bielefeld, den 14.07.2005

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 15.07.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe der Fachhochschule Bielefeld vom 20. August 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2003, Nummer 20, S. 106-155) in der Fassung der Änderung vom 30.09.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2004, Nummer 44, S. 144) wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 STO wird die bisherige Fassung („Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorprüfung bestanden hat.“) geändert in: „Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert, **das Modul Fachdidaktik I erfolgreich abgeschlossen** und die Diplomvorprüfung bestanden hat.“

Die bisherige Fassung des § 10 Abs. 1 STO („Als Praxisstellen kommen alle anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für die beiden Unterrichtsproben hervorgehen.“) wird geändert in:

„Als Praxisstelle kommen alle anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Pflege- **und Gesundheitsberufe** in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer zuzuweisen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit der/dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für **die Unterrichtsprobe** hervorgehen.“

Die bisherige Fassung des § 13 Satz 4 STO („Außerdem nimmt sie die beiden Unterrichtsproben ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.“) wird geändert in:

„Außerdem nimmt sie **die Unterrichtsprobe** ab und erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Praxissemesters einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.“

In § 15 Abs. 1 STO wird die bisherige Fassung („Während des Praxissemesters sind von

der/dem Studierenden zwei Unterrichtsproben gem. § 21 DPO als Teil der Modulprüfung Unterrichtspraxis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.“) geändert in:

„Während des Praxissemesters **ist** von der/dem Studierenden **eine Unterrichtsprobe** gem. § 21 DPO als Teil der Modulprüfung Unterrichtspraxis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 DPO abzulegen.“

In § 15 Abs. 2b) STO wird die bisherige Fassung („Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn (...)
b) die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsproben) gem. § 21 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.“) geändert in:

„Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn (...)

b) die/der Studierende **die Prüfung (Unterrichtsprobe)** gem. § 21 Abs. 1 DPO erfolgreich abgelegt hat.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 04.05.2005.

Bielefeld, den 15.07.2005

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff